

Reisestellenkonto mit Sammelrechnung: I-BTA

Preis- und Leistungsverzeichnis sowie Versicherungsbedingungen

Inhalt

Jahresentgelt	2
Versicherungen	2
Service	2
Sonstige Entgelte	2
Sonstige Kosten bei Vertragsstörungen	2
Aufsichtsbehörde und Beschwerdeverfahren	2
Gültigkeitsdauer	3
Versicherungsbedingungen	3
Spezielle Versicherungsbedingungen	7

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

Identität des Unternehmens:

American Express Europe S.A. (Germany branch)
Theodor-Heuss-Allee 112
60486 Frankfurt am Main
Amtsgericht Frankfurt am Main
Handelsregisternummer: HRB 112342

Ladungsfähige Anschrift des Unternehmens:

American Express Europe S.A. (Germany branch)
Theodor-Heuss-Allee 112
60486 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 5170-1000
Fax +49 69 9797-1500

Vertreter des Unternehmens in Deutschland:
Fabiana Mingrone (Vorsitzende), Linh-Xuan Bergen-Peters

Jahresentgelt

Das Jahresentgelt wird dem I-BTA-Konto mit der ersten Abrechnung nach Vertragsschluss und danach wiederkehrend nach jeweils weiteren 12 Monaten belastet.

I-BTA	EUR 120,- p.a.*
-------	-----------------

* Dieses Entgelt ist vom Unternehmen jährlich an American Express zu zahlen, sofern mit dem Unternehmen keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Versicherungen

Ausführliche Informationen sowie Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen ab Seite 3.

Reise-Unfallversicherung

Verkehrsmittel-Unfallversicherung	EUR 570.000,-
-----------------------------------	---------------

Dienstreise-Unfallversicherung (24 Stunden, 30 Tage)	EUR 350.000,-
---	---------------

Auslandsrankenversicherung

Heilbehandlungskosten	EUR 2.000.000,-
-----------------------	-----------------

Rücktransport/Rückführung	inklusive
---------------------------	-----------

Versicherung für Gepäck und persönliches Eigentum	max. EUR 5.000,- je Reise (max. EUR 750,- pro Gegenstand)
--	--

Reisekomfort-Versicherung

Verspätung/Annullierung > 4 Stunden	EUR 125,- (Flug)
--	------------------

Verpasste Verbindungen	EUR 125,- (Flug)
------------------------	------------------

Gepäckverspätung > 6 Stunden	EUR 125,- (Flug)
------------------------------	------------------

Gepäckverspätung/-verlust > 48 Stunden	Zusätzlich EUR 500,- (Flug)
---	-----------------------------

Service

Telefonservice BTA Unit	+49 69 9797-3500
Global Assist	weltweiter deutschsprachiger Informationsdienst – telefonische Hilfestellung, 24 Stunden am Tag, in Notfällen Vorlage von EUR 1.000,-, in medizinischen Notfällen Vorlage bis zu EUR 3.000,-
Zahlungen	Forderungen können vom Unternehmen per Lastschrift einzugsermächtigt oder per Überweisung bezahlt werden.

Sonstige Entgelte

Online-Abrechnungen	ohne zusätzliche Kosten
Kosten pro zusätzlicher Kopie einer Papierabrechnung (sofern American Express seine Informationspflichten bereits vorher erfüllt hatte)	EUR 5,50
Entgelt für die Umrechnung von Fremdwährungen durch American Express	2,5%

Sonstige Kosten bei Vertragsstörungen

Hinsichtlich der nachfolgend genannten pauschalen Kosten bei von Ihnen zu vertretenden Vertragsstörungen steht es Ihnen frei nachzuweisen, dass uns ein Schaden in der geltend gemachten Höhe nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger ist.

Kosten bei Zahlungsverzug, d. h. bei Nichtzahlung trotz Fälligkeit und Zugang der ersten Mahnung	Wir berechnen ab Verzugseintritt (d. h. ab dem ersten Tag nach Zugang unserer ersten Mahnung) – Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz – sowie für die nachfolgenden weiteren Mahnungen pauschalierte Mahngebühren in Höhe von jeweils EUR 5,-.
Rücklastschriften	EUR 1,20

Aufsichtsbehörde und Beschwerdeverfahren

Zuständige Aufsichtsbehörde

Banco de España, Calle Alcalá 48, 28014 Madrid, Spanien,
Telefon: +34 91 338 5000, Telefax: +34 91 531 0059,
Website: <https://www.bde.es>

American Express Europe S.A. (Germany branch) hat eine Erlaubnis der Banco de España zur Erbringung von Zahlungsdiensten (Referenznummer 6837).

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie können bei behaupteten Verstößen (z. B. gegen die §§ 675 c bis 676 c BGB und Artikel 248 EGBGB) Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefon: +49 228 4108-0, Telefax: +49 228 4108-1550, Website www.bafin.de, oder bei der Financial Conduct Authority, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, England, Telefon: +44 20 7066-1000, Telefax: +44 20 7066-1099, Website unter www.fca.org.uk, einlegen.

Das Unternehmen kann sich darüber hinaus an die bei der Deutschen Bank eingerichtete Schlichtungsstelle wenden. Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

Gültigkeitsdauer

Diese Informationen (aktueller Stand 04/23) sind bis auf weiteres gültig.

Versicherungsbedingungen

Crawford Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Gepäck und persönlichem Eigentum

Begriffsdefinitionen

Diese Versicherung wird als Zusatzversicherung angeboten und findet nur dann Anwendung, wenn keine andere, bereits bestehende Versicherung die Schäden oder den Verlust von Gepäck und persönlichem Eigentum versichert.

Als „**versicherte Reise**“ wird eine Reise bezeichnet,

- I) die während der Laufzeit dieser Versicherung irgendwo auf der Welt beginnt, deren Ziel jedoch außerhalb des gewöhnlichen Wohnsitzlandes der versicherten Person liegt,
- II) deren **Reisekosten** die versicherte Person mit der Corporate Card bezahlt hat, bzw. dem Reisestellenkonto von American Express (I-BTA) belastet werden.

„**Reisekosten**“ sind die Kosten des den Fahrpreis zahlenden Passagiers in jedem **öffentlichen Verkehrsmittel**, vorausgesetzt, dass mit diesen Kosten das Corporate Card Konto der versicherten Person oder das Reisestellenkonto (I-BTA) belastet wird. Der Begriff „öffentliches Verkehrsmittel“ umfasst alle Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge (ausgenommen Mietfahrzeuge und Taxen), die für den entgeltlichen Personentransport zugelassen sind.

„**Firmenkunden**“ sind Gesellschaften oder Unternehmen, welche die versicherte Person beschäftigen und die mit American Express eine Vereinbarung zum Bezug von American Express Corporate Cards oder Reisestellenkonten getroffen haben. Als Firmenkunde gelten auch deren Beteiligungsgesellschaften.

Als „**Paar oder Set**“ wird eine Anzahl von Sachen von **persönlichen Gepäckstücken oder des persönlichen Eigentums** bezeichnet, die aufgrund ihrer Ähnlichkeit oder Zusammengehörigkeit als Set betrachtet oder genutzt werden.

„**Persönliche Gepäckstücke oder persönliches Eigentum**“ sind während der Reise von der versicherten Person für den Eigengebrauch mitgeführte oder gekaufte Gegenstände, die üblicherweise von der versicherten Person am Körper oder in den Händen getragen werden, vorbehaltlich der in dieser Bestätigung enthaltenen Ausschlüsse und Beschränkungen.

Versicherte Personen

Versichert sind:

– alle Mitarbeiter des Firmenkunden, die Inhaber einer durch die American Express Europe S.A. (Germany branch), bzw. von einer ihrer Tochtergesellschaften, Zweigorganisationen oder Lizenznehmern (im Folgenden „American Express“) unter der Rahmenpolice Nr. N9B50993 ausgestellten American Express Corporate Card sind, sofern diese in Deutschland abgerechnet wird. Voraussetzung ist weiterhin, dass sich der Inhaber der Corporate Card auf einer Dienstreise für den Firmenkunden befindet und mit dem Ausgleich seines Kartenkontos nicht im Rückstand ist.

Gültigkeitsdauer

Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Zeitraum) von dem Zeitpunkt an, an dem der gewöhnliche Wohnsitz oder Arbeitsplatz verlassen wird, je nachdem, was später stattfindet, bis zu dem Zeitpunkt der Rückkehr zum gewöhnlichen Wohnsitz oder Arbeitsplatz, je nachdem, was zuerst stattfindet.

Versicherungsumfang

Falls im Laufe der **versicherten Reise** das persönliche Gepäck oder Eigentum der versicherten Person gestohlen oder beschädigt wird oder verloren geht, werden die Versicherer, nach Abzug eines Betrages für bereits erfolgte Abnutzung, dem Versicherten den Wiederbeschaffungswert bis zu einer maximalen Summe von EUR 5.000,- pro **versicherter Reise** auszahlen, wobei eine Maximalsumme von EUR 750,- für jede einzelne **Sache** oder jedes **Paar oder Set** festgesetzt wird. Für Schmuckstücke, Uhren und die eigene Skiausrüstung der versicherten Person wird insgesamt eine maximale Versicherungssumme von EUR 750,- pro **versicherter Reise** festgesetzt.

Geltende Bedingungen und Einschränkungen

1. Die versicherte Person muss alle üblichen Vorkehrungen zur Sicherung ihres persönlichen Gepäcks und Eigentums treffen.
2. Die versicherte Person muss im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht alle vernünftigen Maßnahmen ergreifen, die den Versicherungsanspruch vermeiden oder gering halten.
3. Die versicherte Person muss alle notwendigen Maßnahmen zur Wiedererlangung einer verloren gegangenen oder gestohlenen Sache sowie zur Identifizierung und gerichtlichen Verfolgung der schuldigen Person(en) ergreifen. Die Versicherer dürfen jederzeit, auf eigene Kosten und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht hinsichtlich einer Angelegenheit zwischen dem Versicherer und einer versicherten Person, solche Handlungen vornehmen, die zur Wiedererlangung des verlorenen oder als verloren angegebenen Eigentums angemessen erscheinen.
4. Den Versicherern soll nicht später als 30 Tage nach der Rückkehr der versicherten Person in ihr gewöhnliches Wohnsitzland schriftliche Meldung eines Vorfalles erteilt werden, der zu einem Versicherungsanspruch führen könnte. Die versicherte Person soll auf eigene Kosten den Versicherern eine schriftliche Erklärung zur Begründung des Anspruchs liefern, zusammen mit allen von den Versicherern benötigten Bescheinigungen, Informationen, Beweisen und Belegen.
5. Wird ein Versicherungsbetrug vorgenommen oder werden irgendwelche betrügerischen Mittel oder Vorrichtungen zur Erschleichung der im Rahmen der Police gewährten Vorteile genutzt, so sollen diese Vorteile verwirkt sein, sofern sie sich auf die in Frage stehende versicherte Person beziehen.
6. American Express behält sich das Recht vor, die zwischen dem Versicherer und dem Karteninhaber vereinbarte(n) Entschädigung(en) einem im Rückstand befindlichen Kartenkonto, für welches die versicherte Person Karteninhaber(in) ist, gutzuschreiben.
7. Der Umfang der Entschädigung der versicherten Person durch den Versicherer beschränkt sich auf die Verluste oder Beschädigungen, die nicht durch eine andere bestehende Versicherung versichert sind.
8. Die versicherte Person muss, wenn sie im Rahmen der Police einen Anspruch erhebt, Folgendes vorlegen:
 - I) einen Kassenbeleg für die gekaufte Ware,
 - II) bei Verlust oder Diebstahl den Polizeibericht oder den Bericht der Verkehrsgesellschaft (je nachdem, was zutrifft).
9. Falls die Versicherer für Zahlungen im Rahmen dieser Versicherung bei Verlust oder Beschädigung haftbar sind, sollen sie im Umfang einer derartigen Zahlung in sämtliche Rechte und Rechtsbehelfe der versicherten Person gegen irgendeine Partei bezüglich eines solchen Verlusts oder Schadens eintreten und sollen auf eigene Kosten berechtigt sein, im Namen der versicherten Person zu prozessieren. Die versicherte Person soll den Versicherern jegliche in ihrer Macht stehende Unterstützung gewähren, die zur Sicherung der Rechte und Rechtsbehelfe erforderlich ist.

Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für:

1. Die ersten EUR 150,- des Versicherungsanspruchs für jeden einzelnen Vorfall und für jede einzelne versicherte Person.
2. Persönliches Gepäck, das der versicherten Person geliehen oder anvertraut wurde.
3. Diebstahl aus unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen.
4. Verluste, die der örtlichen Polizei in unmittelbarer Nähe des Verlustortes nicht innerhalb von 24 Stunden nach Schadenfeststellung mitgeteilt werden.
5. Verluste oder Beschädigungen von persönlichen Gepäckstücken während eines Transportes, die nicht sofort dem öffentlichen Verkehrsunternehmen gemeldet werden.
6. Ansprüche, bei denen der Polizeibericht oder der Bericht der öffentlichen Verkehrsgesellschaft den Versicherern nicht vorgelegt wird.
7. Ansprüche, die EUR 750,- überschreiten bezüglich:
 - irgendeiner einzelnen Sache,
 - irgendeines Paares oder Sets von Sachen,
 - Schmuckstücken, Uhren, Fotoausrüstung und eigener Skiausrüstung.
8. Verlust irgendeiner Sache, während sich diese an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort und nicht unter der direkten Obhut der versicherten Person befindet.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

9. Verlust oder Beschädigung aufgrund elektrischen oder mechanischen Versagens, allgemeinen Verschleißes, Motten- oder Ungezieferschadens, von Zerbeulung, Kratzern oder irgendeines Färbe- oder Reinigungsverfahrens.
10. Verlust oder Beschädigung infolge von Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Gewalt.
11. Verlust oder Beschädigung von gemieteten Sachen oder Ausrüstungen, Kontaktlinsen, Zahnprothesen, Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bargeld, Travelers Cheques, Briefmarken oder Dokumenten irgendeiner Art, Musikinstrumenten, Schreibmaschinen, Glas, Porzellan, Antiquitäten, Bildern, Sportausrüstung während ihres Gebrauchs, Fahrrädern, Hörgeräten, Warenproben oder Waren, Computern oder computerbezogener Ausrüstung, Terminplanern, Mobiltelefonen, Fernsehgeräten, CD-Playern, Fahrzeugen oder Zubehör, Booten und/oder Nebenausrüstung.
12. Beschädigung von zerbrechlichen oder leicht zerstörbaren Gegenständen außer durch Brand oder infolge eines Unfalls mit einem Seefahr-, Flug- oder Kraftfahrzeug.
13. Jede durch die versicherte Person begangene vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung.
14. Verlust oder Beschädigung, die durch Krieg, Invasion, fremde Machtergreifung, feindliche Handlungen (ganz gleich, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Aufruhr (verstanden als tumultartige Störungen des Friedens durch eine Gruppe oder Personen, seien sie national oder lokal, die eine ernste Bedrohung für den sozialen Frieden und die Ordnung des Gebiets darstellen) oder Rebellion, einschließlich Terrorismus, Revolution, Aufstände, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung, oder durch Teilnahme an Bürgerunruhen oder Aufständen irgendwelcher Art verursacht wurden.
15. Verlust, Zerstörung oder Beschädigung irgendeiner Sache, gleich welcher Art, oder irgendwelche Verluste oder Kosten, gleich welcher Art, die mittelbar oder unmittelbar als Folge von:
 - (a) ionisierenden Strahlungen oder radioaktiver Kontamination, Nuklearnutzung, Atommüll oder Verbrennung eines Nuklearstoffs,
 - (b) radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften irgendeines explosiven nuklearen Aufbaus bzw. Werkes oder eines ihrer nuklearen Komponenten hervorgerufen oder mitverursacht werden.

Ansprüche

Jeder Schadensfall, der möglicherweise in einem Anspruch mündet, muss sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der versicherten Reise gemeldet werden.

Alle diesbezüglichen Forderungen und sämtlicher Schriftverkehr sind an die folgende Adresse zu richten:

Crawford & Company (Deutschland) GmbH
 Abteilung: Claims Management Service
 z. Hd. Frau Susanne Hepting
 Werdener Straße 4 · 40227 Düsseldorf
 Tel.: 0211 95456-253 · Fax: 0211 95456-299

Allgemeine Versicherungsbedingungen zu Versicherungen für Inhaber von American Express Corporate Cards und Reisestellenkonten (Corporate AVB)

Die American Express Corporate AVB gelten in Ergänzung zu allen anderen speziellen Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen. Die vereinbarten Leistungen und Versicherungssummen sind in den jeweiligen speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführt. Chubb und IPA als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Die versicherten Personen/Rechte am Vertrag

1. Wer ist versichert?

Sofern in den speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, gilt:

1.1 Versichert sind

- alle Inhaber einer gültigen, von American Express Europe S.A. (Germany branch), ausgestellten Corporate Card als Mitarbeiter des Firmenkunden,

- alle Mitarbeiter des Firmenkunden, die Reisekosten über ein Reisestellenkonto von American Express (nachfolgend „Reisestellenkonto“ oder „I-BTA“) buchen und abwickeln lassen,
- vom Firmenkunden autorisierte Mitarbeiter, Berater und Bewerber („autorisierte Reisende“), sofern die Reisekosten-Abrechnung über eine Corporate Card oder ein Reisestellenkonto (I-BTA) erfolgt.

Als Mitarbeiter gelten alle leitenden Angestellten, Gesellschafter, Eigentümer und Angestellte des Firmenkunden.

Als Firmenkunde gilt die Gesellschaft, das Unternehmen oder die Vereinigung, die mit American Express eine Vereinbarung zum Bezug von American Express Corporate Cards oder Reisestellenkonten (I-BTAs) für ihre Mitarbeiter abgeschlossen hat, sowie ihre angeschlossenen, Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

1.2 Voraussetzungen für die Versicherungen ist, dass

- die Abrechnung Ihres American Express Kartenkontos zwischen American Express Europe S.A. (Germany branch) (im Folgenden „American Express“ genannt), und Ihnen in Deutschland in Euro erfolgt und
- der Corporate Card Inhaber zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mit seinen Zahlungen nicht im Verzug ist.

2. Wer kann Leistungen geltend machen?

Was gilt für sonstige Rechte am Versicherungsvertrag?

2.1 Sie als American Express Karteninhaber können Leistungen aus der American Express Versicherung ohne Zustimmung von American Express unmittelbar bei Chubb bzw. IPA geltend machen.

Die Versicherer leisten mit befreiender Wirkung direkt an Sie bzw., sollten Sie verstorben sein, an Ihre Erben.

2.2 American Express ist Versicherungsnehmer und somit Vertragspartner der Versicherer. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Vertrag steht nur American Express zu.

2.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung der Versicherer weder übertragen noch verpfändet werden.

3. Was passiert, wenn der Einsatz der Karte verwehrt wird?

Können Sie die American Express Corporate Card nicht einsetzen, weil Vertragspartner oder andere Firmen die Karte oder den darin enthaltenen Versicherungsschutz nicht akzeptieren und erlangen Sie deswegen nicht den Versicherungsschutz, besteht für Sie gegenüber American Express gleichwohl kein Anspruch (auch nicht teilweise) auf Rückerstattung der Corporate Card Jahresentgelt.

Die Versicherungsdauer

4. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

4.1 Dauer des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht, solange das Vertragsverhältnis zwischen dem Corporate Card bzw. Reisestellenkonto Inhaber und American Express wirksam besteht. Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den speziellen Versicherungsbedingungen. Wenn der Versicherungsschutz zeitlich begrenzt ist, werden An- und Abreisetag je als ein Tag berechnet.

4.2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall

4.2.1 mit der Rückgabe oder dem Ende der Gültigkeit der American Express Corporate Card. Die Karte verliert ihre Gültigkeit z. B. mit dem Ausscheiden aus Ihrem jetzigen Arbeitsverhältnis;

4.2.2 mit der Kündigung des Rahmenvertrages zwischen American Express und Chubb und IPA, frühestens aber mit dem Ablauf des Monats und Jahres, für das die American Express Corporate Card ihre Gültigkeit hat.

Der Versicherungsfall

5. Was ist nach einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können die Versicherer ihre Leistungen nicht erbringen.

5.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

- 5.2** Grundsätzlich besteht die Verpflichtung,
 5.2.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 5.2.2 den betreffenden Versicherer unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;
 5.2.3 dem betreffenden Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten;
 5.2.4 Weisungen des Versicherers zu beachten;
 5.2.5 dem Versicherer die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, insbesondere
- Kostenrechnungen Dritter im Original,
 - ärztliche Bescheinigungen,
 - Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde
- und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden;
 5.2.6 Dritte (z. B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
 5.2.7 Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeistelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
 5.2.8 den betreffenden Versicherer vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.
- 5.3** Die weiteren nach einem Leistungsfall jeweils zu beachtenden Obliegenheiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen speziellen Corporate Bedingungen.

6. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 5 vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn der Versicherer Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Die Versicherungsleistungen

7. Wie sind die Leistungen begrenzt?

7.1 Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den speziellen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

7.2 Sind Sie im Besitz von mehreren American Express Cards, so ist die Entschädigung auf die Leistung der American Express Card mit dem höchsten Versicherungsschutz begrenzt. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

8. Was gilt für Leistungen von Dritten?

Mit Ausnahme der Unfallversicherung gilt Folgendes:

Die American Express Versicherungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausreicht hat.

Ein Anspruch aus einer American Express Versicherung besteht somit nicht, soweit Sie bzw. die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrages beanspruchen kann.

Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die American Express Versicherung als die speziellere Versicherung.

Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Sie bzw. die

versicherte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können.

Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

9. Welchen Betrag müssen Sie selbst tragen? (Selbstbehalt)

Für einzelne Leistungen sind unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart. Bitte entnehmen Sie diese den entsprechenden speziellen Bedingungen.

10. Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den in den speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden,

- 10.1** die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt wurden;
- 10.2** die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht;
- 10.3** die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen oder terroristische Anschläge verursacht wurden;
- 10.4** durch Kernenergie. Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

11. Wann sind die Leistungen fällig?

11.1 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so können die Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

11.2 Ist die Leistungspflicht eines Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

11.3 Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

11.4 Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, wenn der Versicherer oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

12. In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Die Versicherer zahlen die Versicherungsleistung in Euro (EUR). Sind die Versicherungssummen in einer anderen Währung festgelegt, wird eine Leistung bei Überweisung auf ein deutsches Konto in Euro umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem die Leistung fällig wird. Sind Kosten/Leistungen in anderer Währung als Euro fällig, werden sie zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Sofern kein bestimmter Umrechnungskurs gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Ihnen bekannt und wird von Ihnen akzeptiert, dass der Versicherer Umrechnungskurse verwendet, die auf Interbank-Kursen an dem der Verarbeitung vorangehenden Banktag basieren.

Weitere Bestimmungen

13. Welches Gericht ist zuständig?

13.1 Der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen

- Chubb ist Frankfurt am Main,
- IPA ist München.

Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

13.2 Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

13.3 Liegt Ihr Wohnsitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand wiederum der o. a. Sitz des Versicherers.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

14. Was ist bei Mitteilungen an die Versicherer zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

- 14.1** Alle für die Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie in Textform abgeben. Sie sollen an die Direktion der Versicherer gerichtet werden.
- 14.2** Haben Sie den Versicherern oder American Express eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

15. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

16. Wer ist für Ihre Beschwerden zuständig?

16.1 Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

16.2 Ombudsmann

Chubb ist Mitglied im Verein Versicherungs-Ombudsmann e.V. Sie können damit für alle Versicherungen außer der Auslandsreise-Krankenversicherung und Assistance das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Der Versicherungs-Ombudsmann kann Beschwerden bis zu einem Streitwert von z. Zt. EUR 80.000,- behandeln.

Chubb verpflichtet sich, bei Entscheidungen bis zu einer Höhe von EUR 5.000,- auf die Anrufung eines Gerichts zu verzichten und den Schlichterspruch des Ombudsmannes anzuerkennen.

Der Versicherungs-Ombudsmann ist zu erreichen unter beschwerde@versicherungsombudsmann.de oder Postfach 08 06 32, 10006 Berlin.

17. Was gilt für den Datenschutz?

Die Versicherer übermitteln ggf. und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an

- Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung,
- an ihren Fachverband und/oder
- andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche.

Diese Versicherer führen ggf., und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsame Datensammlungen ihrer Versicherungsgruppe.

Auf Wunsch senden die Versicherer Ihnen zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zu.

Etwaige Benachrichtigungen nach § 26 Absatz 1 Bundes-Datenschutzgesetz – BDSG – sind an die Versicherer zu richten.

- 18.** Ihre personenbezogenen Daten sowie Daten über Ihren Versicherungsschutz im Rahmen dieser Police und Ihre Ansprüche werden von uns, Inter Partner Assistance SA (Irish Branch), Lloyd's Insurance Company S.A. und Chubb, die jeweils als Datenverantwortliche für Ihre personenbezogenen Daten handeln, für Versicherungsleistungen, die von diesen gemäß dieser Versicherungspolice erbracht werden, gespeichert.

Daten, die Sie im Abschnitt Reiseunbequemlichkeits- und Kollisionsschaden-Verzichtserklärung der Police angeben, werden von AXA Travel Insurance Limited als Datenverarbeiter im Auftrag von Chubb gespeichert.

Die Daten werden für den Vertragsabschluss, die Verwaltung der Versicherung, die Schadenbearbeitung, die Bereitstellung von Reiseunterstützung, die Bearbeitung von Beschwerden, die Überprüfung von Sanktionen und die Verhinderung von Betrug gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen und den in unseren Datenschutzhinweisen enthaltenen Zusicherungen gespeichert (siehe unten).

Wir sammeln und verarbeiten diese Daten, soweit dies zur Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen oder zur Erfüllung unserer gesetzlichen

Verpflichtungen erforderlich ist, oder anderweitig in unseren berechtigten Interessen an der Führung unserer Geschäfte und der Bereitstellung unserer Produkte und Dienstleistungen ist.

Hierzu können gehören:

- a) die Verwendung von besonderen Arten von Daten über die Gesundheit oder Gefährdung von Ihnen oder anderen Personen, die an Ihren Versicherungsansprüchen beteiligt sind und die mit Ihrer vorherigen Einwilligung bereitgestellt wurden, um die in dieser Police beschriebenen Dienste bereitzustellen.
- b) die Weitergabe von Daten über Sie und Ihren Versicherungsschutz an Unternehmen der AXA Unternehmensgruppe oder der Chubb Unternehmensgruppe, an unsere Dienstleister und Beauftragten zur Verwaltung und Pflege Ihres Versicherungsschutzes, zur Bereitstellung von Reiseunterstützung, zur Betrugsverhütung, zur Eintreibung von Zahlungen und anderen gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecken
- c) die Überwachung und/oder Aufzeichnung Ihrer Telefonanrufe in Bezug auf den Versicherungsvertrag für die Zwecke der Dokumentation, Schulung und Qualitätskontrolle
- d) technische Studien zur Analyse von Ansprüchen und Prämien, Anpassung der Preisgestaltung, Konsolidierung der Finanzberichterstattung (darunter gesetzlich vorgeschriebene); detaillierte Analysen zu individuellen Ansprüchen und Anrufen zur besseren Überwachung von Anbietern und Operationen; Analysen der Kundenzufriedenheit und Bildung von Kundensegmenten zur besseren Anpassung der Produkte an die Marktbedürfnisse
- e) die Beschaffung und Speicherung von relevanten und angemessenen Nachweisen für Ihre Ansprüche, um Dienstleistungen im Rahmen dieser Police zu erbringen und Ihre Forderung zu überprüfen sowie
- f) das Zusenden von Feedbackanfragen oder Umfragen in Bezug auf unsere Dienstleistungen und andere Mitteilungen zur Kundenbetreuung

Vor der Erhebung und/oder Verwendung besonderer Arten von Daten werden wir für eine rechtmäßige Grundlage sorgen, die es uns ermöglicht, diese Daten zu verwenden. Dies wird typischerweise sein:

- Ihre ausdrückliche Einwilligung
- die Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen durch uns oder Dritte
- die Bereitstellung dieser Police und/oder Dienstleistungen im Rahmen der Police im Einvernehmen zwischen uns, damit Sie Versicherungsleistungen geltend machen können
- eine versicherungsspezifische Ausnahmeregelung gemäß den lokalen Gesetzen der EU-Mitgliedstaaten und anderer Länder, die die Datenschutz-Grundverordnung anwenden, wie etwa in Bezug auf die Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Familienangehörigen einer versicherten Person oder besondere Arten von Daten von Personen in einer Gruppenrichtlinie.

Wir führen diese Aktivitäten in Deutschland sowie innerhalb und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums durch, wobei die Verarbeitung entsprechend den Datenschutzgesetzen und/oder Vereinbarungen, die wir mit den empfangenden Parteien abgeschlossen haben, ein ähnliches Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten.

Um Ihnen diese Versicherung und die damit verbundenen Leistungen zur Verfügung zu stellen, werden wir die personenbezogenen Daten, die Sie uns mitteilen, darunter auch Gesundheitsdaten und andere besondere Arten von Daten, für die Versicherungsdeckung, die Gewährung von Leistungen und die Auszahlung von Versicherungsansprüchen nutzen. Wenn Sie uns Daten anderer Personen zur Verfügung stellen, die aufgrund dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, erklären Sie, diese über die Verwendung ihrer Daten zu informieren, wie hier und in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website beschrieben (siehe unten).

Sie sind auf berechtigt, eine Kopie der Daten zu erhalten, die wir über Sie besitzen, und Sie haben andere Rechte in Bezug darauf, wie wir Ihre Daten verwenden (wie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website angegeben – siehe unten). Wenn Sie der Meinung sind, dass Daten, die wir über Sie haben, unrichtig sind, teilen Sie uns dies bitte mit, damit wir sie korrigieren können.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

Wenn Sie wissen möchten, welche Daten von Ihnen durch AXA Travel Insurance Limited oder die Chubb European Group SE gespeichert werden, oder andere Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten haben, schreiben Sie bitte an:

Datenschutzbeauftragter
 AXA Travel Insurance Limited
 106-108 Station Road
 Redhill
 RH1 1PR Großbritannien
 E-Mail: dataprotectionenquiries@axa-assistance.co.uk

oder

Datenschutzbeauftragter
 Chubb, 100 Leadenhall Street,
 EC3A 3BP, London
 E-Mail: dataprotectionoffice.europe@chubb.com

oder

Data Protection Officer
 Plantation Place South
 60 Great Tower Street
 London
 EC3R 5AD
 Email: dpo@beazley.com

Unsere vollständige Datenschutzerklärung finden Sie unter:
www.axa-assistance.com/en/privacypolicy oder
<https://www2.chubb.com/uk-en/footer/privacy-policy.aspx>
 Außerdem ist auf Anfrage eine gedruckte Version erhältlich.

Spezielle Versicherungsbedingungen

Chubb-Bedingungen für die Dienstreise- und Verkehrsmittel-Unfallversicherung von American Express Corporate Card und Reisestellenkonto-Inhabern

Der Versicherungsumfang

1. Wer ist versichert?

- 1.1** Versichert ist die in Ziffer 1.1 Corporate AVB genannte Person sowie deren
 - 1.1.1 Ehegatte oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner;
 - 1.1.2 unterhaltsberechtigter Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, sofern sie im selben Haushalt wohnen.

2. Was ist wann versichert?

2.1 Versicherungsumfang

- 2.1.1 Versicherungsschutz besteht für Verkehrsmittel-Unfälle auf Privatreisen sowie für berufliche und außerberufliche Unfälle auf Dienstreisen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 2.1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die von der versicherten Person für die Reise verwendeten öffentlichen Verkehrsmittel vor Fahrtbeginn vollständig mit der American Express Corporate Card oder über ein Reisestellenkonto (I-BTA) bezahlt wurden.
- 2.1.3 Versicherungsschutz besteht für
 - 2.1.3.1 versicherte Mitarbeiter des Firmenkunden sowie versicherte Ehegatten/Lebenspartner und Kinder
 - entweder auf Dienstreisen (Ziffer 2.3) oder
 - auf Privatreisen (Ziffer 2.4) oder
 - in öffentlichen Verkehrsmitteln auf Dienstreisen (Ziffer 2.5.2);
 - 2.1.3.2 versicherte Firmenfremde nur auf Dienstreisen (Ziffer 2.3) oder in öffentlichen Verkehrsmitteln auf Dienstreisen (Ziffer 2.5.2).

2.2 Unfalldefinition

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

2.3 Dienstreise

- 2.3.1 Definition einer Dienstreise
 - Als Dienstreise im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Dienst-/Geschäftsreise
 - auf der ein öffentliches Verkehrsmittel gemäß Ziffer 2.5.1 genutzt wird und
 - auf der Ziffer 2.1.2 erfüllt ist und
 - die der Firmenkunde als Dienstreise anerkennt und/oder vergütet und
 - bei welcher der normale Dienstort im Auftrag des Arbeitgebers zur Durchführung von dienstlichen Verrichtungen verlassen wird;
 - für Ehegatten/Lebenspartner und Kinder, sofern sie auf Verlangen und Kosten des Firmenkunden als Begleitperson an der Dienstreise teilnehmen.
 - Der Weg zum und vom normalen Dienstort, private und eigenwirtschaftliche Gänge, Urlaub und geringfügige Arbeiten für den Firmenkunden während dieser Zeiten gelten nicht als Dienstreise.

2.3.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes auf Dienstreisen

Der Versicherungsschutz auf Dienstreisen beginnt mit dem Zeitpunkt des Einsatzes der Corporate Card oder des I-BTA zum Zwecke der Bezahlung eines der in Ziffer 2.5.1.1 genannten öffentlichen Verkehrsmittel, frühestens jedoch mit Antritt der Dienstreise. Wurde das öffentliche Verkehrsmittel vor Reiseantritt bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz, sobald die versicherte Person zum Zwecke des Antritts der Dienstreise das Betriebsgrundstück verlassen hat, auf dem sie ihren ständigen Arbeitsplatz hat, und endet dort. Anstelle des Betriebsgrundstücks gilt für Beginn und Ende des Versicherungsschutzes das Gebäude, in dem sich der ständige Arbeitsplatz befindet, wenn dieses Gebäude nicht auf einem Betriebsgrundstück liegt, oder die Wohnung der versicherten Person, wenn die Dienstreise unmittelbar von der Wohnung aus angetreten bzw. wenn nach Beendigung der Reise zunächst die Wohnung aufgesucht wird. Während einer versicherten Dienstreise besteht Versicherungsschutz für alle Unfälle, auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsmitteln. Der Versicherungsschutz endet spätestens am 31. Reisetag, 00.01 Uhr (Ortszeit). Erfolgt die Rückreise später als nach 30 aufeinanderfolgenden Dienstreisetagen, lebt der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.5.2 bei der Rückreise mit einem mit der Corporate Card oder über I-BTA bezahlten öffentlichen Verkehrsmittel wieder auf.

2.4 Privatreise

Als Privatreise im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reise

- mit einem der in Ziffer 2.5 genannten öffentlichen Verkehrsmittel,
- auf der Ziffer 2.1.2 erfüllt ist und
- die nicht als Dienstreise im Sinne von Ziffer 2.3 anerkannt und/oder vergütet wird. Der Versicherungsumfang ist in Ziffer 2.5.2 beschrieben.

2.5 Reise in einem öffentlichen Verkehrsmittel

- 2.5.1 Definition eines öffentlichen Verkehrsmittels
 - 2.5.1.1 Als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten folgende für die öffentliche Personenbeförderung gegen Entgelt amtlich zugelassenen Verkehrsmittel zu Land, Wasser oder in der Luft: Eisenbahn, Straßenbahn, U-Bahn, Hochbahn, Omnibus, Schiff oder ein zum zivilen Luftverkehr zugelassenes Flugzeug.
 - 2.5.1.2 Nicht als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen gelten
 - Schienenfahrzeuge in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen;
 - Busse und Luftfahrzeuge, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen (Abfahrtsort ist gleich Ankunftsart) verkehren;
 - Skilifte;
 - Luftfahrzeuge, deren Eigentümer oder Leasingnehmer der Firmenkunde ist;
 - gemietete (Charter-)Luftfahrzeuge (nicht Linienflugzeuge);
 - Raumfahrzeuge, Militär-Luftfahrzeuge oder Luftfahrzeuge, für deren Betrieb Sonderzulassungen erforderlich sind;
 - Mietfahrzeuge (auch Taxis);
 - sonstige Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z. B. Kreuzfahrtschiffe, Wohnmobile, Wohnwagen, Hausboote etc.
 - 2.5.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes in öffentlichen Verkehrsmitteln
 - 2.5.2.1 Versicherungsschutz besteht vom Einsteigen bis zum Verlassen sowie für das Anprallen durch eines der oben genannten öffentlichen Verkehrsmittel. Der Versicherungsschutz beginnt am auf dem Fahr-/Flugschein des Verkehrsmittels angegebenen Abreiseort und endet am dort bezeichneten endgültigen Zielort.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

2.5.2.2 Versicherungsumfang bei Flugreisen

Bei einer mit der American Express Corporate Card oder dem Reiselstellenkonto vor Antritt der Reise bezahlten Flugreise besteht Versicherungsschutz auch – auf dem direkten Weg zum und vom Flughafen in einem in 2.5.1.1 genannten öffentlichen Verkehrsmittel zum Zwecke des Antritts bzw. der Beendigung der Flugreise;
– auf dem Flughafengelände, sofern dies zum Zwecke des Antritts oder der Beendigung der Reise betreten wird.

3. Welche Leistungsarten sind vereinbart?

Die vereinbarten Leistungsarten und die Höhe der Versicherungssummen werden im Folgenden beschrieben.

Die Höhe der Leistung richtet sich danach, ob sich die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls auf einer Dienstreise oder auf einer Privatreise oder auf einer Dienstreise in einem öffentlichen Verkehrsmittel befand. Die Versicherungssummen addieren sich nicht.

3.1 Invalitätsleistung

3.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

3.1.1.1 Die versicherte Person hat durch den Unfall die in 3.1.2.1 genannten Körperteile oder Sinnesorgane verloren (Invalidität).

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei Chubb geltend gemacht worden.

3.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

3.1.2 Art und Höhe der Leistung:

3.1.2.1 In folgender Höhe wird entweder Invaliditätsleistung A, B oder C als Kapitalbetrag geleistet:

Verlust folgender Körperteile und Sinnesorgane	Leistung A auf Dienstreisen	Leistung B in öffentlichen Verkehrsmitteln auf Dienstreisen	Leistung C auf Privatreisen
beide Hände oder beide Füße oder das Augenlicht auf beiden Augen	EUR 350.000,-	EUR 570.000,-	EUR 100.000,-
eine Hand und ein Fuß	EUR 350.000,-	EUR 570.000,-	EUR 100.000,-
eine Hand oder ein Fuß und ein Augenlicht	EUR 350.000,-	EUR 570.000,-	EUR 100.000,-
Sprechvermögen und Gehör	EUR 350.000,-	EUR 570.000,-	EUR 100.000,-
Hand oder Fuß	EUR 175.000,-	EUR 285.000,-	EUR 50.000,-
ein Augenlicht	EUR 175.000,-	EUR 285.000,-	EUR 50.000,-
Sprechvermögen oder Gehör	EUR 175.000,-	EUR 285.000,-	EUR 50.000,-
Daumen und Zeigefinger derselben Hand	EUR 87.500,-	EUR 142.500,-	EUR 25.000,-

Als Verlust im Sinne dieser Bedingungen gilt in Bezug auf

- Hände und Füße die tatsächliche Abtrennung durch oder oberhalb des Hand- bzw. Fußgelenks,
- Daumen und Zeigefinger die tatsächliche Abtrennung durch oder oberhalb der Gelenke, die der Handfläche am nächsten sind,
- das Augenlicht der vollkommene, irreparable Verlust des Augenlichts,
- die Sprache der vollkommene, irreparable Verlust des Sprachvermögens,
- das Gehör der vollkommene, irreparable Verlust des Gehörs auf beiden Ohren.

3.1.2.2 Werden durch einen Unfall mehrere der oben genannten Körperteile oder Sinnesorgane verloren, wird maximal der höchste in der Tabelle aufgeführte Betrag geleistet.

3.2 Todesfall-Leistung

3.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 6.5 wird hingewiesen.

3.2.2 Höhe der Leistung:

Die Todesfall-Leistung beträgt

- EUR 100.000,- auf Privatreisen,
- EUR 350.000,- auf Dienstreisen, aber
- EUR 570.000,- in öffentlichen Verkehrsmitteln auf Dienstreisen,
- EUR 5.000,- für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

4. Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Als Unfallversicherer leistet Chubb für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

5. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

5.1

Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden (tatsächlich oder angeblich eingetreten oder drohend), die mittelbar oder unmittelbar verursacht oder mitverursacht sind durch Austritt, Verbreitung, Versickern, Migration, Entweichen, Freisetzung oder Ausgesetztsein von jedweden gefährlichen biologischen, chemischen, nuklearen oder radioaktiven Stoffen, Gasen, Substanzen oder Verunreinigungen.

5.2

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

5.2.1

Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (auch soweit sie auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Alkohol beruhen) sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch,

- wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren;
- für Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die auf Trunkenheit beruhen; beim Lenken eines Motorfahrzeuges jedoch nur, sofern der Blutalkoholgehalt zum Zeitpunkt des Unfalles unter dem Promillesatz liegt, der nach jeweils geltender Rechtsprechung als zulässig definiert wird.

5.2.2

Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

5.2.3

Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

5.2.4

- Unfälle der versicherten Person
- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges ausübenden beruflichen Tätigkeit;
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

5.2.5

Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

5.2.6

Unfälle außerhalb eines öffentlichen Verkehrsmittels (gemäß Ziffer 2.5.1) und außerhalb des Flughafengeländes (gemäß Ziffer 2.5.2.2), die unmittelbar oder mittelbar durch terroristische Ereignisse verursacht sind.

Unter Terrorismus versteht man Aktivitäten gegen Personen, Organisationen oder Einrichtungen jeglicher Art,

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

- 5.2.6.1 wenn eine der folgenden Aktivitäten oder die Vorbereitung hierzu in Zusammenhang mit dem unter 5.2.6.2 genannten zutreffen:
- 5.2.6.1.1 Durchführung oder Androhung eines Angriffs oder von Gewalt;
 - 5.2.6.1.2 Anstiftung oder Androhung einer gefährlichen Aktion;
 - 5.2.6.1.3 Anstiftung oder Androhung einer Aktion, die zu Störungen oder Ausfällen von Elektronik, Kommunikation, Information oder mechanischen Systemen führt;
- 5.2.6.2 wenn eine oder beide der folgenden Aussagen zutreffen:
- 5.2.6.2.1 Das Ziel, eine Regierung einzuschüchtern oder zu nötigen oder die zivile Bevölkerung oder irgendwelche Teile davon ernsthaft zu bedrohen oder die fundamentalen politischen, verfassungsgemäßen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation zu destabilisieren oder zu zerstören.
 - 5.2.6.2.2 Die tatsächliche Absicht zur Einschüchterung oder Nötigung der Regierung oder anderer politischer, ideologischer, religiöser, sozialer oder wirtschaftlicher Gruppen oder eine persönliche Einstellung oder Philosophie durchzusetzen oder gegen eine bestimmte Philosophie zu sein.
- 5.2.7 Unfälle, die der versicherten Person auf einer Dienstreise auf gefährlichen Arbeitsplätzen (z. B. unter Wasser, in Bergwerken, auf Baustellen oder Ölförderinseln etc.) zustoßen.
- 5.2.8 Unfälle der versicherten Person in ihrer Tätigkeit (Beruf/Beschäftigung) als
- Angehöriger einer Armee (Heer, Marine oder Luftwaffe) oder einer militärischen Organisation,
 - Polizist,
 - Feuerwehrmann (auch freiwilliger),
 - Artist, Stuntman, Tierbändiger,
 - im Bergbau unter Tage Tätiger,
 - Spreng- und Räumungspersonal sowie Munitionssuchtrupps,
 - Berufstaucher,
 - Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler (auch Rennfahrer und Rennreiter),
 - Fahrzeugführer oder sonstiges Besatzungsmitglied eines öffentlichen Verkehrsmittels.
- 5.3** Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:
- 5.3.1 Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 2.2 die überwiegende Ursache ist.
 - 5.3.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.
 - 5.3.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch,
 - wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren,
 - für gewaltsame Eingriffe durch Dritte.
 - 5.3.4 Infektionen.
 - 5.3.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie
 - durch Insektenstiche oder -bisse oder
 - durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.
 - 5.3.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für
 - Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
 - Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 5.3.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.
 - 5.3.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 5.3.3 Satz 2 entsprechend.
 - 5.3.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

Der Leistungsfall

- 6.** Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?
Ohne Ihre Mitwirkung kann Chubb die Leistung nicht erbringen.
- 6.1** Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie
- unverzüglich einen Arzt hinzuziehen,
 - die Anordnungen des Arztes befolgen und
 - Chubb unterrichten.

- 6.2** Die von Chubb übersandte Unfallanzeige müssen Sie wahrheitsgemäß ausfüllen und Chubb unverzüglich zurücksenden. Folgende Unterlagen sind Chubb spätestens mit der Unfallanzeige einzureichen:
- der Fahr-/Flugschein des öffentlichen Verkehrsmittels, auf dem sich der Unfall ereignete,
 - Nachweis über die Bezahlung des öffentlichen Verkehrsmittels mit der American Express Corporate Card oder dem Reisestellenkonto (Kreditkartenbeleg, Monatsabrechnung des Kartenkontos),
 - bei Anspruchstellung auf Leistung aus der Dienstreise-Deckung zusätzlich der Nachweis des Erleidens des Unfalls auf einer Dienstreise.
- Von Chubb darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- 6.3** Werden Ärzte von Chubb beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstauffalles trägt Chubb.
- 6.4** Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 6.5** Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist Chubb dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn Chubb der Unfall schon angezeigt war. Chubb ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von Chubb beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- 6.6 Folgen von Obliegenheitsverletzungen**
Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte der Ziffer 6 der Corporate AVB.
- 7. Wann sind die Leistungen fällig?**
- 7.1** Chubb ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von 3 Monaten – in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang Chubb einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang des Nachweises des Unfallhergangs, der Unfallfolgen und der in Ziffer 6.2 genannten Unterlagen. Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt Chubb, sofern Chubb das Gutachten in Auftrag gegeben hat. Sonstige Kosten werden nicht übernommen.
- 7.2** Erkennt Chubb den Anspruch an oder hat sich Chubb mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leistet Chubb innerhalb von 2 Wochen.

Chubb-Bedingungen für die Versicherung von mit der American Express Corporate Card bezahlten Kosten bei Flug- oder Gepäckverspätung

- 1. Wo besteht Versicherungsschutz?**
Versicherungsschutz besteht weltweit.
- 2. Was ist versichert?**
- 2.1** Versichert sind Kosten, die der versicherten Person bei Linienflügen durch
- verspäteten Abflug,
 - Flugannullierung,
 - Verweigerung der Beförderung,
 - verpassten Anschlussflug oder
 - verspätete Aushändigung von bei diesen Flügen aufgegebenem Reisegepäck entstehen.
- Als Linienflug im Sinne der Bedingungen gelten Flüge mit einer Fluggesellschaft, die im „Official Airline Guide“ oder im „ABC World Airways Guide“ verzeichnet und zum Linienverkehr nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes zugelassen und registriert sind. Es muss sich um Flüge zu öffentlichen Tarifen und regulären Flugplänen handeln.
- 2.2** Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,
- 2.2.1 dass der Linienflugschein mit einer gültigen American Express Corporate Card oder dem Reisestellenkonto (I-BTA) erworben wurde und
 - 2.2.2 dass die in Ziffer 3.1.2 und 3.2.2 genannten Kosten von der versicherten Person nachweislich mit ihrer American Express Corporate Card bezahlt wurden.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

3. Für welche Fälle besteht welcher Versicherungsschutz?

3.1 Verspäteter Abflug, Flugannullierung, Verweigerung der Beförderung, verpasste Anschlussflüge

3.1.1 Versicherungsschutz besteht, wenn

3.1.1.1 der Abflug eines gebuchten Fluges um mehr als 4 Stunden verzögert wird;

3.1.1.2 der Flug annulliert oder die Beförderung wegen Überbuchung verweigert und innerhalb von 4 Stunden keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird;

3.1.1.3 die versicherte Person aufgrund einer Flugverspätung eines gebuchten Fluges den gebuchten Anschlussflug verpasst und ihr innerhalb von 4 Stunden nach Ankunft des verspäteten Fluges keine alternative zumutbare Beförderung angeboten wird.

3.1.2 Ersetzt werden mit der Corporate Card gezahlte Verpflegung (Speisen und Getränke) und Hotelübernachtungen bis maximal EUR 125,- insgesamt.

3.2 Gepäckverspätung

3.2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn das aufgegebene Gepäck nicht innerhalb von 6 Stunden nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort ankommt.

3.2.2 Ersetzt werden mit der Corporate Card gezahlte notwendige Kleidung und Hygieneartikel bis maximal EUR 125,-.

Bei einer Gepäckverspätung von mehr als 48 Stunden werden weitere EUR 500,- (also insgesamt EUR 625,-) ersetzt, sofern die Sachen innerhalb von 4 Tagen nach Ankunft der versicherten Person am Bestimmungsort gekauft wurden.

3.3 Auf Ziffer 8 – Leistungen Dritter – der Corporate AVB wird hingewiesen.

4. Wann besteht kein Versicherungsschutz (Ausschlüsse)?

Neben den in Ziffer 10 Corporate AVB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für

4.1 Ansprüche, verursacht durch Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Gewalt;

4.2 Kosten, die nach dem Heimflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen.

5. Was ist im Versicherungsfall zu tun (Obliegenheiten)?

5.1 Sie haben, neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Corporate AVB, bei Eintritt eines Versicherungsfalles

5.1.1 den Eintritt des Versicherungsfalles Chubb innerhalb von 20 Tagen nach seinem Eintritt schriftlich zu melden;

5.1.2 Chubb alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Nachweis über den Flug (Fluglinie, Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmäßige Abflug- und Ankunftszeit, Ankunftsflughafen, tatsächlicher Abflug, Ankunft, evtl. Gründe der Gepäckverspätung etc.) und die entstandenen Kosten gegen Belege über gekaufte Waren und Übernachtungen zuzusenden.

Eventuell entstehende Kosten zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen tragen Sie.

5.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Corporate AVB.

Versicherer der Verkehrsmittel-Unfallversicherung und Reisekomfortversicherung

Chubb European Group SE ist ein Unternehmen, das den Bestimmungen des französischen Versicherungsgesetzes unterliegt, eingetragen unter der Registrierungsnummer 450 327 374 RCS Nanterre, eingetragener Sitz: La Tour Carpe Diem, 31 Place des Corolles, Esplanade Nord, 92400 Courbevoie, Frankreich. Direktoren: Adam Clifford, David Furby, Mark Hammond, Nadia Cote, Veronique Brionne, Adair Turner, Tim Wade, Marshall Bailey, Cathryn Riley, Kevin O'Shiel. Die Chubb European Group SE hat ein voll eingezahltes Aktienkapital von 896.176.662 Euro und unterliegt der Zulassung (ACPR) 4", Place de Budapest, CS 92459, 75436 PARIS CEDEX 09 sowie in Deutschland zusätzlich den Regularien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche sich von den französischen Regularien unterscheiden können.

Direktion für Deutschland: Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt HRB 58029, Hauptbevollmächtigter: Andreas Wania. USt-IdNr.: DE240196168, VersStNr.: 807/V90807004025

www2.chubb.com/de-de · kundenservice@chubb.com

Tel.: 069 75613-550 · Fax: 069 75613-252 · Tel. Leistungsabteilung: 069 75613-555

IPA-Bedingungen für Corporate Assist – Auslandsreisekrankenversicherung und Global Assist

Diese Versicherungsbedingungen sind eine Kombination von Krankenversicherungs- und Personen-Beistandsleistungen bei Unfall, Krankheit, Tod und anderen Notfällen im Ausland.

Der Versicherungsumfang

1. Was ist versichert (Gegenstand der Versicherung)?

1.1 Gegenstand der Versicherung ist die Erstattung unvorhergesehener Kosten, die der versicherten Person während oder im Zusammenhang mit einer Reise im Ausland entstehen, sofern gemäß Ziffer 3 nichts anderes bestimmt ist.

1.2 Die versicherten Leistungsarten und Versicherungssummen ergeben sich aus Nummer 4.

2. Welche Voraussetzungen gelten für die Erbringung der Leistungen?

2.1 Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass die Kosten für benutzte Verkehrsmittel mittels dieser Karte bezahlt werden bzw. über ein Reisetstellenkonto (I-BTA) gebucht und abgewickelt werden. Als Verkehrsmittel gelten: Linienflugzeuge, Schienenfahrzeuge, Busse, Schiffe, Mietwagen und Taxis.

2.2 Voraussetzung für die Erbringung der Beistandsleistungen und für den Ersatz der im Folgenden genannten Kosten ist, dass sich die versicherte oder eine von ihr beauftragte Person mit dem Assistance-Service-Erbringer in Verbindung setzt und mit ihm die weitere Vorgehensweise vereinbart, ehe Kosten von mehr als EUR 200,- entstehen.

2.3 Beistandsleistungen

IPA Direktion für Deutschland S.A. beauftragt AXA Assistance Deutschland GmbH mit der Abwicklung von Assistance-Leistungen.

2.4 Finanzielle Leistungen

2.4.1 Der Assistance-Service-Erbringer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn
– die Rechnungs-Urschriften oder
– Zweitschriften mit einer Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorgelegt und die geforderten Nachweise, insbesondere amtlich beglaubigte Übersetzungen, erbracht sind. Diese werden Eigentum der AXA Assistance GmbH.

2.4.2 Alle Belege zu den Leistungen aus Nummer 4.2 müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten.

Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen.

3. Wann und wo besteht Versicherungsschutz?

3.1 Es bestehen keine geographischen Einschränkungen für Ziffer 4.1;

3.2 Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2 – 4.6 besteht bei beruflichen Reisen bis zu einer maximalen Dauer von 31 Tagen. Dauert die Reise länger als 31 Tage, entfällt der Versicherungsschutz ab dem 32. Tag, 00.00 Uhr. Ist die Rückreise bis zum vereinbarten Zeitpunkt aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht um längstens 30 Tage;

3.2.2 auf der ganzen Welt, jedoch nicht Deutschland und nicht in dem Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren amtlich eingetragenen Hauptwohnsitz hat.

3.2.3 Wenn die versicherte Person eine Kreuzfahrt macht, gelten alle angemessenen Leistungen, gleichgültig ob an Bord oder auf einem Zubringerboot oder anderweitig. Der Versicherer zahlt nicht für die Kosten einer Seerettung aus der Luft oder für einen Nottransfer vom Schiff zur Küste.

4. Welche Leistungen sind versichert?

4.1 Hinweise für die Reise

Auf Anfrage der versicherten Person werden die folgenden Dienstleistungen gewährt:

4.1.1 Informationen zu den aktuellen Anforderungen für Visa und Einreisebestimmungen für alle Länder weltweit. Wenn die versicherte Person einen Reisepass aus einem anderen Land als Deutschland hat, ist der Versicherer möglicherweise gezwungen, die versicherte Person an die Botschaft oder das Konsulat des entsprechenden Landes zu verweisen.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

- 4.1.2 Informationen zu den aktuellen Bestimmungen über Impfungen für alle Länder weltweit und Informationen über aktuelle Warnungen der Weltgesundheitsorganisation.
- 4.1.3 Informationen zu den aktuellen Bestimmungen für Impfungen vor Antritt der Reise. Der Versicherer übernimmt jedoch nicht die Kosten dieser Impfungen.
- 4.1.4 Informationen über voraussichtliche klimatische Bedingungen im Ausland.
- 4.1.5 Informationen darüber, welche einzelnen Sprachen in dem Reiseland gesprochen werden.
- 4.1.6 Informationen über Zeitzonen und Zeitunterschiede.
- 4.1.7 Informationen über die Öffnungszeiten der wichtigsten Banken einschließlich Informationen und Hinweise zur Akzeptanz verschiedener Währungen sowie die Spezifikation der Hauptwährung des Reiselandes.
- 4.2 Krankheit / Unfall / Tod**
- Bei Eintritt eines unvorhergesehen (akut) eingetretenen Versicherungsfalles werden nachfolgende Leistungen erbracht.
- Bei Eintritt eines medizinischen Notfalles, das heißt einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer plötzlichen und unvorhergesehenen Erkrankung der versicherten Person während einer Reise, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht und die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu ihrer Rückreise in ihr Ausgangsland aufgeschoben werden kann, werden nachfolgende Leistungen erbracht. Vorerkrankungen sind alle bereits vorher bekannte medizinische Zustände, die der versicherten Person bekannt waren, bei der Beantragung der American Express Corporate Card und/oder andere Karten auf ihr Konto, bzw. vor der Buchung der Reise, je nachdem, was am kürzesten zurückliegt, und weswegen die versicherte Person:
- während der letzten 12 Monate einen Krankenhausaufenthalt hatte,
 - Testergebnisse erwartet oder auf der Warteliste für eine Operation, Konsultation oder Untersuchung steht,
 - innerhalb der letzten 3 Monate begonnen hat, Medikamente einzunehmen oder die Einnahme geändert oder sich in Behandlung begeben hat,
 - alle 12 Monate oder häufiger eine medizinische, chirurgische oder psychiatrische Untersuchung benötigt,
 - die Prognose „unheilbar“ und/oder „chronisch“ erhalten hat,
 - Gründe kennt, die eine Stornierung oder einen Abbruch der Reise erfordern können.
- Auf Nummer 7.2 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- 4.2.1 Vermittlungsdienste/Organisation
- 4.2.1.1 Information über Möglichkeiten der ambulanten Behandlung oder Benennung eines Deutsch oder Englisch sprechenden Arztes bzw. eines Arztes und eines Dolmetschers, wenn kein Deutsch oder Englisch sprechender Arzt verfügbar ist.
- 4.2.1.2 Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Laboren, Krankenhäusern, Kliniken, Ambulanzen, privaten Pflegediensten, Zahnärzten, Zahnkliniken, Behindertendiensten, Optikern, Augenärzten, Apotheken und Lieferanten von Kontaktlinsen und medizinischen Hilfsprodukten.
- 4.2.1.3 Übermittlung verlorener oder vergessener ärztlicher Rezepte von der Apotheke des Wohnsitzes der versicherten Person an eine Apotheke vor Ort, wenn dies gesetzlich möglich ist. Die Kosten für die Arzneimittel und alle Rezeptgebühren gehen zu Lasten des Karteninhabers.
- 4.2.1.4 Organisation und Kostenübernahme des Versandes von
- Medikamenten, die dringend benötigt werden, wenn diese oder ein entsprechendes Präparat nicht vor Ort verfügbar sind und wenn der Versand gesetzlich möglich ist;
 - Ersatzbrillen oder Kontaktlinsen, wenn diese auf der Reise zerstört wurden oder verloren gingen.
- 4.2.1.5 Organisation und Kostenübernahme der Heimreise der versicherten Person nach erfolgtem Krankenhausaufenthalt unter der Voraussetzung, dass der Leiter der medizinischen Abteilung des Assistance-Service-Erbringers die versicherte Person für reisefähig hält und die versicherte Person nicht mit den ursprünglich geplanten Transportmitteln zurückfahren kann, da der vorgesehene Rückreisetermin verstrichen ist.
- 4.2.1.6 Organisation und Kostenübernahme der Anreise eines Ersatz-Mitarbeiters, wenn sich die versicherte Person auf einer Auslands-Dienstreise befand und Leistungen gemäß Ziffer 4.2.4 oder 4.2.6 erbracht werden, sofern dies für die Belange der Firma der versicherten Person notwendig ist.
- 4.2.1.7 Übernahme der Reisekosten gemäß Ziffer 4.2.1.5 – 4.2.1.6 für die Fahrt (Bahn 1. Klasse und Taxi bis EUR 40,-) bzw. den Flug (Economy Class), sofern der Zielort mehr als 700 km vom Wohnort der versicherten Person entfernt liegt.
- 4.2.2 Heilbehandlungskosten
- Erstattung der Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlung infolge Krankheit oder Unfall bis zu maximal EUR 2.000.000,- je Versicherungsfall, wobei eine Selbstbeteiligung von EUR 125,- bei ambulanter Behandlung als vereinbart gilt.
- Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingung gelten:
- 4.2.2.1 ärztlich verordnete Medikamente und Verbandmittel. Als Medikamente gelten nicht, auch wenn sie ärztlich verordnet sind, Nähr-, Stärkungs- sowie kosmetische Präparate;
- 4.2.2.2 ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen;
- 4.2.2.3 medizinische Packungen;
- 4.2.2.4 ärztlich verordnete Hilfsmittel, die infolge eines Unfalles notwendig werden und der Behandlung der Unfallfolgen dienen;
- 4.2.2.5 Röntgendiagnostik;
- 4.2.2.6 stationäre Behandlung, sofern diese in einer Anstalt erfolgt, die im Aufenthaltsland allgemein als Krankenhaus anerkannt ist, die unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt, nach im Aufenthaltsland wirtschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeitet und Krankengeschichten führt;
- 4.2.2.7 Operationen;
- 4.2.2.8 schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie bei Beschädigung von Zahnersatz. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Kaufähigkeit und zum Schutz und zur Erhaltung der verbleibenden Zahnschubstanz. Kosten für Zahnersatz, Stiftzähne, Einlagefüllungen, Überkronungen und kieferorthopädische Behandlungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- 4.2.3 Krankenhausaufenthalt
- 4.2.3.1 Kontaktherstellung zwischen dem behandelnden Arzt und dem Hausarzt sowie Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten;
- 4.2.3.2 Information der Angehörigen;
- 4.2.3.3 Organisation der Reise eines der versicherten Person nahestehenden Verwandten zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück. Als nahestehende Verwandte gelten Ehegatten/Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person; Übernahme der Fahrt- bzw. Flugkosten gemäß Ziffer 4.2.1.7 für diese Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück, sofern der Krankenhausaufenthalt mehr als 10 Tage dauert. Die Kosten für Speisen, Getränke und Sonstiges werden nicht übernommen;
- 4.2.3.4 Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus.
- 4.2.4 Krankentransporte
- 4.2.4.1 Organisation der unter 4.2.4.2 genannten Krankentransporte mit medizinisch geeigneten Transportmitteln (Ambulanzfahrzeugen oder Luftfahrzeugen) der versicherten Person;
- 4.2.4.2 Kostenübernahme für medizinisch notwendige und ärztlich angeordnete Transporte der versicherten Person mit einem Krankenfahrzeug oder einem Luftfahrzeug. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird übernimmt der Leiter des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers in Absprache mit dem behandelnden Arzt. Im Falle von Krankheit oder Unfall in Ländern außerhalb Europas und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres wird eine Krankenrückführung nur per Linienflug, bei Bedarf mit speziellem Gerät, bezahlt.
- Versichert sind:
- Transporte in das nächste für die Behandlung geeignete Krankenhaus;
 - Verlegung der versicherten Person in das nächstgelegene, angemessen ausgestattete Krankenhaus für den Fall, dass die medizinische Ausrüstung des Krankenhauses vor Ort nach Einschätzung des Leiters des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers nicht angemessen ist;
 - Rückführung der versicherten Person aus dem Ausland und zwar zu dem Wohnsitz der versicherten Person nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus, sofern dies von dem Leiter des ärztlichen Dienstes des Assistance-Service-Erbringers für notwendig gehalten wird.

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

- 4.2.5 Soforthilfe bei medizinischen Notfällen
Im Falle von medizinischen Notfällen leisten wir Kostenvorschüsse bis zu EUR 3.000,-.
Auf Nummer 7.2 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- 4.2.6 Tod
Stirbt die versicherte Person auf einer Reise, werden alternativ folgende Leistungen erbracht:
- 4.2.6.1 Überführung
Organisation und Kostenübernahme der Überführung des Verstorbenen zum Heimatort. Kosten für Särge und/oder Urnen, die hochwertiger sind als die nach den internationalen Luftfahrtbestimmungen für den Transport der sterblichen Überreste vorgesehenen, werden nicht übernommen.
- 4.2.6.2 Bestattung
Organisation und Kostenübernahme der Bestattung im Ausland bis zu EUR 1.500,-.
- 4.2.6.3 Krankenhaustagegeld
Ein Krankenhaustagegeld in Höhe von EUR 25,- wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich die versicherte Person in medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung befindet, längstens jedoch für 31 aufeinanderfolgende Tage, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, jedoch nicht bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
- 4.3 Verlust von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten**
Wird die versicherte Person während einer Reise bestohlen oder beraubt oder verliert sie ihr Bargeld, ihre Kreditkarten oder ihre Reisedokumente, so werden folgende Leistungen erbracht:
- 4.3.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln
Bei Verlust von Zahlungsmitteln leistet der Assistance-Service-Erbringer Kostenvorschüsse bis zu EUR 1.000,-. Vorschüsse werden nur dann gewährt, wenn kein American Express Reisebüro oder kein Geldautomat in der Nähe der versicherten Person zur Verfügung steht.
Auf Nummer 7.2 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- 4.3.2 Verlust von Reisedokumenten
Bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten, die zur Heimreise benötigt werden, hilft der Assistance-Service-Erbringer bei der Ersatzbeschaffung. Gebühren für die Neuausstellung von Dokumenten werden nicht übernommen. Im Falle des Verlustes oder Diebstahles des Transportfahrtscheines für die Rückreise wird ein Ersatzfahrtschein für einen Betrag von maximal EUR 1.000,- zur Verfügung gestellt.
Auf Nummer 7.2 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- 4.4 Strafverfolgungsmaßnahmen / Behördengänge**
- 4.4.1 Wird die versicherte Person während einer Reise verhaftet oder mit Haft bedroht, werden die im Folgenden genannten Leistungen erbracht.
Auf Nummer 7.2 dieser Bedingungen wird hingewiesen.
- 4.4.1.1 Benennung eines Anwaltes und/oder eines Dolmetschers.
- 4.4.1.2 Benötigt die versicherte Person bei notwendigen Behördengängen einen Dolmetscher, wird dieser vermittelt.
- 4.4.1.3 Verauslagung der in diesem Zusammenhang anfallenden Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu EUR 1.500,- (die dem Konto des Karteninhabers bei Genehmigung durch American Express belastet werden).
- 4.4.1.4 Verauslagung einer von den Behörden eventuell verlangten Strafkautions bis zu EUR 15.000,- (die dem Konto des Karteninhabers bei Genehmigung durch American Express belastet werden).
- 4.5 Hilfe bei Reisegepäck**
Der Assistance-Service-Erbringer wird bei der Ortung verlorenen Reisegepäcks Hilfe leisten und die versicherte Person mit regelmäßigen Informationen über den aktuellen Stand der Dinge auf dem Laufenden halten.
- 4.6 Weiterleitung dringender Nachrichten**
In Notfällen wird der Assistance-Service-Erbringer dringende Nachrichten von der versicherten Person an Verwandte, Geschäftspartner und/oder Freunde im Ausgangsland weiterleiten und umgekehrt.
- 5. Wann besteht kein Versicherungsschutz (Ausschlüsse)?**
Neben den Ausschlüssen der Ziffer 9 Corporate AVB besteht kein Versicherungsschutz für folgende Leistungen:
- 5.1 Bei allen Leistungen für**
- 5.1.1 Schäden, die von der versicherten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren;
- 5.1.2 Schäden, die die versicherte Person grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- 5.1.3 Schäden während der Tätigkeit als Berufs-, Vertrags- oder Lizenzsportler;
- 5.1.4 Schäden durch die Ausübung eines Extremsports. Als Extremsport gelten Sportarten, für die man ein spezielles Training, eine spezielle Ausrüstung und spezielle Vorbereitungen benötigt, sowie Ski- und Snowboardfahren außerhalb regulärer Pisten ohne eine professionelle Begleitung (Bergführer, Skilehrer);
- 5.1.5 Schäden bei der Ausübung oder der Vorbereitung auf
- Rennen (bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit, Ausdauer oder Geschicklichkeit ankommt),
 - Belastungstests,
 - organisierte Wettkämpfe aller Art;
- 5.1.6 Selbstmord, Geisteskrankheit, vorsätzliche Selbstverletzung, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit oder Lösungsmittelmissbrauch der begünstigten Person oder Fälle, in denen die begünstigte Person unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung steht.
- 5.2 Bei den Leistungen Krankheit / Unfall / Tod für**
- 5.2.1 Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- 5.2.2 Kosten, die aufgrund einer Vorerkrankung anfallen;
- 5.2.3 wenn die versicherte Person entgegen des Rates ihres Hausarztes eine Reise antritt oder wenn eine unheilbare Krankheit diagnostiziert wurde;
- 5.2.4 Kosten nach dem Datum, an dem der leitende Arzt des Versicherers erklärt, dass die versicherte Person heimkehren soll;
- 5.2.5 Kosten, bei denen die versicherte Person sich geweigert hat, den Rat des leitenden Arztes des Versicherers zu befolgen;
- 5.2.6 Behandlung oder Kosten aus kosmetischen Gründen, es sei denn, der leitende Arzt des Versicherers hat zugestimmt, dass eine derartige Behandlung als Ergebnis eines medizinischen Notfalles erforderlich ist;
- 5.2.7 Kosten für Hilfsmittel (z. B. Einlagen, Brillen usw. sowie sanitäre Bedarfsartikel wie Bestrahlungsanlagen und Fieberthermometer), Bescheinigungen, Gutachten, vorbeugende Impfungen und kosmetische Behandlungen;
- 5.2.8 eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
- 5.2.9 Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen;
- 5.2.10 ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort.
Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eingetretenen Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich die versicherte Person in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;
- 5.2.11 Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
- 5.2.12 Schwangerschaftsuntersuchungen und -behandlungen sowie Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese nicht durch eine unvorhergesehene, akut eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes erforderlich werden. Darüber hinaus die Folgen der Schwangerschaft innerhalb der letzten 8 Wochen vor der geschätzten Geburt.
- 5.2.13 Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet;
- 5.2.14 psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen;
- 5.2.15 Schäden einschließlich ihren Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch körperliche Arbeit verursacht sind. Körperliche Arbeit ist manuelle Arbeit, welche die Installation, Montage, Instandhaltung oder Reparatur elektrischer, mechanischer oder hydraulischer Anlagen beinhaltet (ausgenommen in rein leitender/überwachender, verkaufsbezogener oder verwaltungstechnischer Funktion) oder die Ausübung eines Gewerbes als Klempner, Elektriker, Beleuchtungs- oder Tontechniker, Zimmermann, Maler/ Tapezierer oder Bauhandwerker oder körperliche Arbeit jeglicher Art (mit Ausnahme der Hotel- und Gaststättenbranche).

AMERICAN EXPRESS REISESTELLENKONTO: I-BTA

- 5.2.16 Aufwendungen, die durch weder in der Bundesrepublik noch am Aufenthaltsort wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethoden und Arzneimittel entstehen;
- 5.2.17 Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen. In diesem Fall kann der Assistance-Service-Erbringer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- 5.2.18 Schäden einschließlich ihrer Folgen sowie für Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.
Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.
Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Schäden bzw. Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

Der Leistungsfall

6. Was ist nach einem Leistungsfall zu tun (Obliegenheiten)?

- 6.1** Neben den Obliegenheiten in Ziffer 5 Corporate AVB hat die versicherte Person:
- 6.1.1 jede Krankenhausbehandlung unmittelbar nach ihrem Beginn und ehe Kosten von mehr als EUR 200,- entstehen anzuzeigen;
- 6.1.2 sich auf Verlangen der AXA Assistance GmbH durch einen von AXA Assistance GmbH beauftragten Arzt untersuchen zu lassen;
- 6.1.3 im Falle von Diebstahl, Raub oder Verlust von Reisezahlungsmitteln, Reisedokumenten oder des versicherten Fahrzeugs der jeweils zuständigen Behörde Meldung zu erstatten;
- 6.1.4 AXA Assistance GmbH nicht benutzte Fahrkarten und Flugtickets auszuhandigen.

6.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 6 der Corporate AVB.

7. Was gilt für Ansprüche gegen Dritte?

- 7.1** Ansprüche auf Leistungen von Dritten werden gemäß Ziffer 8 Corporate AVB von unseren Leistungen abgezogen.
- 7.2** Sind Verauslagungen vereinbart und übernehmen Dritte die Kosten nicht, so sind sie von Ihnen innerhalb eines Monats nach Verauslagung oder der Rückkehr an den Heimatort an AXA Assistance GmbH unverzüglich und unaufgefordert zurückzahlen.

Versicherer der Corporate Assist Auslandsreise-Krankenversicherung

Inter Partner Assistance
Direktion für Deutschland S.A.
Bahnhofstraße 19
82166 Gräfelfing

vertreten durch

AXA Assistance Deutschland GmbH
Garmischer Straße 8 – 10
80339 München
AXA Assistance 24-Stunden-Notrufzentrale +49 89 50070 - 116
AXA Assistance Leistungsabteilung +49 89 50070 - 104

